

Marburger Bachchor e. V.

Satzung

(einschl. der Änderungen aus den Mitgliederversammlungen vom 24.4.1967, 28.4.1969, 21.4.1972, 11. 10. 1978, 25.4.1981, 24.04.1996, 24.04.2010 und 09.11.2015)

§1

Der Marburger Bachchor e.V. studiert geistliche und weltliche Oratorien, Kantaten und A-cappella-Werke alter und neuer Meister. Die Aufführungen sollen der Öffentlichkeit größere Werke der Musikkultur zugänglich machen und das Musizieren in den jeweiligen Orten anregen.

Die künstlerische Leitung wird vom Vorstand unter Mitwirkung der Mitgliederversammlung einem qualifizierten Dirigenten übertragen. Diesem bleibt die Entscheidung in Fragen der Programmgestaltung und der Auswahl mitwirkender Solisten und Orchester vorbehalten. Die Entscheidung über die Auswahl der mitwirkenden Chorsänger (Neuaufnahmen, ständige Leistungsprüfungen als Voraussetzung für das Mitsingen im Chor sowie Ausschlüsse von der Chorarbeit) bleibt ihm nach Anhörung des Vorstandes und der Betroffenen vorbehalten. Er soll Anregungen der Mitglieder entgegennehmen und nach Möglichkeit berücksichtigen.

Bei der Verpflichtung eines Dirigenten sowie bei der Verlängerung und Kündigung eines Vertrages seitens des Vorstandes ist der Vorstand an die Zustimmung der Mitgliederversammlung gebunden. Der Dirigent ist zu jeder Mitgliederversammlung einzuladen und hat dort Rederecht.

Der Marburger Bachchor mit Sitz in 35043 Marburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Pflege des Liedgutes und des Chorgesangs.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§2

Der Sitz des Vereins ist Marburg/Lahn. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§3

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit und in der Lage ist, die Ziele des Vereins zu fördern. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die aktiven Sängerinnen und Sänger des Chores müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

§4

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und spätestens bis zum 15. November beim Vorstand des Vereins eingehen. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt unter Angabe der Gründe durch Beschluss des Vorstandes, wenn sein Verhalten den Bestrebungen oder dem Ansehen des Vereins abträglich ist. Wer nach zweimaliger

schriftlicher Mahnung nach der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung den rückständigen Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt hat, wird von der Mitgliederliste gestrichen.
Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.

§5

Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag. Über die Mindesthöhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Die dem Verein bei der Durchführung seiner satzungsmäßigen Aufgaben entstehenden Unkosten sollen durch die Mitgliedsbeiträge, freiwillige Spenden, angemessene Einnahmen bei den Konzerten und Zuwendungen der öffentlichen Hand gedeckt werden.

§6

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§7

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden, dem 4. Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihm obliegen die Geschäftsführung, die Verwaltung der Einkünfte und des Vermögens, die Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Nach Abschluss eines Geschäftsjahres hat der Vorstand jeweils eine Jahresrechnung aufzustellen.

Der Vorstand hat bei allen Beschlüssen und Vorhaben, die für die Arbeit und Zielsetzung des Marburger Bachchores von entscheidender Bedeutung sind, die Mitgliederversammlung so früh wie möglich zu informieren.

Der Vorstand, der seine Aufgaben ehrenamtlich wahrnimmt, kann vorschlagen, dass an Vorstandsmitglieder angemessene Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Über die Zahlung und Höhe der Aufwandsentschädigungen entscheidet die Mitgliederversammlung.“

Jedes einzelne Mitglied des Vorstandes ist zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§8

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Revisoren, denen die Überprüfung der Kassenführung und der Vermögensverwaltung durch den Vorstand sowie der Jahresrechnung obliegt.

§9

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 1. Wahl des Vorstandes
 2. Wahl der Revisoren
 3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes
 4. die Entscheidung über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss
 5. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 6. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 7. Mitwirkung bei der Verpflichtung eines Dirigenten gemäß § 1.
- 3) Innerhalb der ersten vier Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, in der über den Geschäfts- und Kassenbericht sowie über die Entlastung des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahres zu beschließen ist.

- 4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern oder auf einen schriftlichen Antrag von einem Drittel oder 15 Vereinsmitgliedern einzuberufen. Die Einberufung dieser Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 4 Tage vor dem Tage der Mitgliederversammlung und spätestens 7 Tage nach Antragstellung der Vereinsmitglieder durch schriftliche Einladung. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Tag der ordentlichen Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung.
- 5) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge für die Tagesordnung zu stellen, die dem Vorstand eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung zugehen müssen. Anträge, die sich aus einem Gegenstand der Tagesordnung ergeben, können noch in der Mitgliederversammlung gestellt werden.
- 6) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und einem Vereinsmitglied als Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§10

Eine Satzungsänderung kann in jeder Mitgliederversammlung erfolgen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen jedoch einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.

§11

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem besonderen Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln sämtlicher dem Verein angehörenden Mitglieder. Falls die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, muss innerhalb eines Monats durch eingeschriebenen Brief eine zweite Versammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Die zweite Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des „Marburger Bachchor e.V.“ oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein „Kulturloge Marburg e.V.“.

Marburg, den 09.11.2015